Statuten Skiclub Krummenau

Gegründet 1929

1. Name und Sitz

Art. 1 Der Skiclub Krummenau ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Skiclub Krummenau hat Sitz in Krummenau.

Art. 2 Der Skiclub Krummenau gehört dem Schweizer Ski-Verband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Ostschweiz (OSSV) an. Der Ski-Club Krummenau ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und OSSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

2. Zweck und Ziele

Art. 3 Der Skiclub Krummenau bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie der Kameradschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Art. 4 Die Ziele des Skiclubs Krummenau sind folgende:
a) Förderung des Ski- und Snowboardsports auf allen Altersstufen
b) Förderung des Breiten- und Jugendsports
c) Aufnahme von neuen Trends aus dem Schneesport
d) Förderung der Kameradschaft und der Geselligkeit

Art. 5 Der Skiclub Krummenau erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
a) Organisation von Anlässen zur Förderung des Schneesports
b) Organisation von Trainings, Kursen, Wettkämpfen, Lagern, etc.
c) Organisation von gesellschaftlichen Anlässen

3. Mitgliedschaft

Art. 6 Mitglieder des Skiclubs Krummenau sind:
a) Jugendorganisation (JO)
b) Junioren
c) Aktivmitglieder
d) Clubehrenmitglieder
e) Passivmitglieder

Art. 7 Der JO können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen des internationalen Skiverbands (FIS) angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Art. 8 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS.

Art. 9 Aktivmitglieder sind Clubmitglieder, die das Juniorenalter vollendet haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Art. 10 Clubehrenmitglieder sind Aktivmitglieder, die 35 Jahre im Club mitgewirkt haben oder die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Clubbeitrag, haben aber die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder

Art. 11 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die sich für Clubzwecke interessieren und den Club finanziell unterstützen. Sie haben das Juniorenalter vollendet und sind im Club nicht stimmberechtigt.

Art. 12 Aufnahme von Clubmitgliedern:
In den Skiclub Krummenau werden Damen und Herren gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand, die Aufnahme erfolgt durch die Hauptversammlung. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied von Swiss-Ski und des OSSV werden.

Art. 13 Wechsel Mitgliedschaftskategorie:
Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens am 31. August schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 14 Ausschluss von Clubmitgliedern:
Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.

Art. 15 Ende der Mitgliedschaft:
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens am 31. August schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert.

Art. 16 Mitgliederbeitrag:
Die Jahresbeiträge des Skiclubs Krummenau werden von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 100.00. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge werden vom Club bezahlt.

Art. 17 Für die Verbindlichkeit des Skiclubs Krummenau haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

4. Organe des Skiclubs Krummenau

Art. 18 Die Organe des Skiclubs Krummenau sind:
a) die Hauptversammlung (HV)
b) der Vorstand
c) die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Die HV ist das oberste Organ des Ski-Clubs Krummenau. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche HV statt. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Datum der HV unter Angabe der Traktanden. Die HV wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 20 Die HV entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
a) Abnahme des Protokolls der letzten HV
b) Jahresbericht des Präsidenten
c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
d) Festsetzung der Jahresbeiträge
e) Statutenrevision
f) Mutationen
g) Wahlen
h) Jahresprogramm
i) Verschiedenes und allgemeine Umfrage

Art. 21 Die HV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% oder zehn stimmberechtigte Mitglieder des Skiclubs Krummenau anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene HV nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese HV ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der HV beschlossen wird.

Art. 22 Eine ausserordentliche HV kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.

Art. 23 Der Vorstand des Skiclubs Krummenau besteht aus maximal sieben Mitgliedern, denen folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident
- Kassier
- PR und Presse
- Aktuar
- Nachwuchs
- J+S Coach (Ausbildung und Technik)
- Materialwart

Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der HV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

Art. 24 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclubs Krummenau. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

Art. 25 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen der Mitgliederbeiträge des Vorjahres. Verpflichtungen über diesen Rahmen hinaus darf er nur mit Genehmigung der HV eingehen. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

Art. 26 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 3 Jahren von der HV gewählt; Wiederwahlen sind zulässig. Den Rechnungsrevisoren obliegen die Kontrollen der Geschäftsführung und des Rechnungswesens des Vorstandes sowie die Berichterstattung an die HV.

5. Verschiedenes

Art. 27 Das Rechnungsjahr des Skiclubs Krummenau dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

Art. 28 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der HV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 29 Eine Auflösung des Skiclubs Krummenau kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der HV vertretenen Stimmen beschlossen werden. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereiterklären, kann der Skiclub Krummenau nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten gemäss Beschluss der HV verwendet.

Art. 30 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des Skiclubs Krummenau vom 10. Nov. 2012 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 28.11.1959. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Krummenau, 10. November 2012

Skiclub Krummenau:

....

Rolf Hager (Präsident) Sibylle Sigg (Aktuarin)